

**Statuten
des
Turnvereins
Worben**



Gegründet 1925

2024

I. Name und Sitz

Art. 1

Der Turnverein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Turnvereins ist Worben.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Turnverein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Als Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland gehört der Turnverein auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

Deren Statuten, Reglemente und Verträge sind auch für ihn verbindlich.

Art.5

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Bestand

Art. 6

Der Turnverein umfasst folgende Mitgliederkategorien und ist für Personen aller Geschlechter offen:

- a) Aktivmitglieder (inkl. Mitglieder der Spezialriegen)
- b) Männerturner
- c) Seniorenturner
- d) Freimitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Jungturner
- g) Passivmitglieder
- h) Gönner

Art. 7

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Turnverein Riegen und Untersektionen führen.
Die Riegen und Untersektionen können sich selbst verwalten.

Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vorstandes.

Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

Mitgliederkategorien

Art. 8

Aktivmitglied bzw. Männerturner oder Seniorenturner kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Art. 9

Freimitglied wird durch Beschluss der Vereinsversammlung, wer nachweisbar 15 Jahre regelmässig aktiv geturnt hat, wovon mindestens 5 Jahre im Turnverein Worben.

Art. 10

Zum Ehrenmitglied kann an der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Turnverein Worben im Besonderen, oder um die Förderung des Sportes im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 11

Jungturner wird, wer in die obligatorische Schulpflicht eintritt, und bleibt dies bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht.

Art. 12

Passivmitglied kann jeder werden, der die Pflichten eines Aktivmitgliedes, Männerturner oder Seniorenturner nicht erfüllen will, und den Jahresbeitrag bezahlt.

Art. 13

Gönner kann jede Person oder jede Firma werden, welche den Turnverein regelmässig finanziell unterstützen will.

Mutationen

Art. 14

Der Übertritt von Aktivmitglied bzw. Männerturner oder Seniorenturner zu Passivmitglied oder umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Die Übertrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15

Der Austritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16

Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt.
 - b) Wenn es den Statuten oder den Anordnungen des Vorstandes oder der Riegenleiter, in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt.
 - c) Wenn es sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist.
- Die betroffenen Personen sind schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Pflichten und Rechte (Mitgliederkategorien a, b, c, d, e)

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Verantwortlichen zu unterziehen.

Art. 18

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 19

Sämtliche Mitglieder der Kategorien a, b, c, d und e gemäss Art. 6 sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind mindestens 30 Tage vor einer Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Dieser hat sie zu traktandieren.

Art. 20

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Freimitglieder und gewählte Vereinsfunktionäre, welche nicht dem Vorstand angehören, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Er wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 21

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Organisation, Leitung

Art. 22

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) die Riegenversammlung (Turnstand)
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Art. 23

Das oberste Organ des Turnvereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Ein diesbezügliches Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 24

Eine Vereinsversammlung (Hauptversammlung) findet anfangs eines jeden Vereinsjahres statt.

Diese behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) ~~Genehmigung des Protokolle der letzten Vereinsversammlung~~
- b) Genehmigung der Jahresberichte.
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins, der Untersektionen oder Riegen.
- e) Aufnahme neuer Mitglieder, Mutationen.
- f) Festsetzung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge, der Entschädigungen und des Voranschlages.
- g) Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren.
- h) Auszeichnungen und Ehrungen.
- i) Behandlung von anderen traktandierten Geschäften.

Art. 25

Die Riegenversammlung (Turnstand) setzt sich aus Aktivturner, Männerturner, Seniorenturner, Frei- und Ehrenmitgliedern der betreffenden Riege zusammen. Sie ist wie eine Vereinsversammlung anzukündigen und ist beschlussfähig. Beschlüsse über reine Riegenfragen können der Riegenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 26

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mind. 20 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Durchführung der Vereinsversammlung ohne physische Anwesenheit:

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physische Vereinsversammlung.

Art. 27

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Beschlüsse werden mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der in Art. 46 und 48 erwähnten Geschäfte.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 28

Die allgemeine Leitung untersteht dem Vorstand.

Der Vorstand setzt sich im Minimum zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- einem weiteren Mitglied

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Doppelfunktionen sind möglich.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 29

Der Präsident und/oder ein Stellvertreter zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.

Dem Kassier kann für die Bank- und Postkonti Einzelunterschrift erteilt werden. Die entsprechende Vollmacht ist im Geschäftsreglement des TV Worben geregelt.

Art. 30

Der Vorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug der Beschlüsse.
- c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Traktanden.
- d) Verwaltung der Vereinskasse.
- e) Verkehr mit den Behörden und den Verbänden.
- f) Für die Organisation von Vereinsanlässen kann der Vorstand auch andere Mitglieder bestimmen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch dringende Geschäfte in Vereinsversammlungs-Kompetenz erledigen.

Solche Geschäfte sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 31

Der Vorstand versammelt sich auf Antrag des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

Art. 32

Der Präsident überwacht die Befolgung der Statuten und den Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

Er leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 33

Der Riegenleiter ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb der Riege.

Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Präsidenten diejenigen Mitglieder, die Aus- und Weiterbildungs-Kurse der Verbände besuchen.

Er erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Nach Ablauf des Vereinsjahres wird ihm ein durch die Vereinsversammlung beschlossenes, angemessenes Honorar ausgerichtet.

Art. 34

Die Revisoren prüfen:

- a) die Jahresrechnung.
- b) die Abrechnung der Vereinsanlässe.

Sie erstatten zuhänden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei alle Jahre das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

Der 2. Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach und es wird eine neue Ersatzperson gewählt.

Art. 35

Die Aufgaben folgender Funktionsträger sind im Geschäftsreglement des Turnvereins Worben geregelt:

Vizepräsident, Vizeriegenleiter, Sekretär, Kassier, Jugendriegenleiter, Materialverwalter, Fähnrich.

Nach Bedarf können im Geschäftsreglement weitere Funktionen geregelt werden.

VI. Finanzen

Art. 36

Die Einnahmen des Turnvereins bestehen aus den:

- a) durch die Vereinsversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen
- d) Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 37

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen.

Er wird jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin, Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 38

Die flüssigen Mittel sind sicher anzulegen.

Art. 39

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Zusätzlich ist die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 40

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Tätigkeit des Vereins

Art. 41

Der Turnverein nimmt in der Regel an Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen von Verbänden, welchen er angehört, teil.

Mit dem Jahresprogramm beschliesst die Vereinsversammlung über die Teilnahme an weiteren Turnfesten und Anlässen.

Art. 42

Der Turnverein pflegt die Beziehung zum Damenturnverein Worben.

Gewisse Aufgaben können auch gemeinsam gelöst werden. (Veranstaltungen, Wettkämpfe, Trainings, usw.).

Art. 43

Mit der Jugendriege bezweckt der Turnverein, Kinder im schulpflichtigen Alter im Turnen und Spielen zu unterrichten und ihnen die Freude an gesunder sportlicher Betätigung zu wecken. Zum Ein- und Austritt ist die schriftliche Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Versicherung ist ebenfalls Sache der Eltern.

VIII. Archiv

Art. 44

Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw.) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt.

Art. 45

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhänden des Vereinsarchivs abzugeben.

IX. Revisionsbestimmungen

Art. 46

Eine Teil- oder Totalrevision dieser Statuten erfordert die 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Vereinsversammlung.

X. Schlussbestimmungen

Art. 47

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 48

Die Auflösung des Turnvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 49

Das vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeindebehörde von Worben in Verwahrung zu übergeben. Es darf nur an einen neu gegründeten Verein ausgehändigt werden, wenn dieser Mitglied des STV ist.

Art. 50

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Januar 2003 sowie alle seither gefassten mit ihnen im Widerspruch stehenden Beschlüsse.

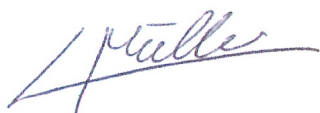
Art. 51

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 19. Januar 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Worben, 19. Januar 2024 Für den Turnverein Worben

Der Präsident
Cyrille Müller

Der Sekretär
Ramon Schär



Genehmigt durch den Turnverband Bern Seeland am .

17.07.24

